



RUNDSCHREIBEN

DES

**LANDESAMTES FÜR BRAND- UND
KATASTROPHENSCHUTZ**

zu

**Externen Notfallplänen für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
gemäß § 27 des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes**

vom 01.07.2024

zuletzt aktualisiert 11.07.2025

Jährliche Berichterstattung

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz müssen für alle Betriebsbereiche der oberen Klasse gemäß § 27 des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen erstellen. Ein Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, finden Sie im Überwachungsplan Rheinland-Pfalz. Der Überwachungsplan Rheinland-Pfalz wird auf den Internetseiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (www.sgd-nord.rlp.de; www.sgd-sued.rlp.de) sowie des Umweltministeriums (www.mkuem.rlp.de) veröffentlicht und sofern erforderlich, jährlich aktualisiert.

In Abhängigkeit der gehandhabten Menge an gefährlichen Stoffen wird zwischen Betriebsbereichen der unteren Klasse und Betriebsbereichen der oberen Klasse unterschieden. Externe Notfallpläne müssen nur für Betriebsbereiche der oberen Klasse erstellt werden.



Gemäß der Seveso-III-Richtlinie 2019 ist die Bundesregierung verpflichtet, über den Stand der Erstellung und Überprüfung der externen Notfallpläne der EU-Kommission in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten. Im Sinne einer kontinuierlichen Sachstandserhebung, unabhängig von den Berichten an die EU-Kommission, wird künftig in Rheinland-Pfalz eine **jährliche Abfrage** erfolgen. Die **Erprobung** von externen Notfallplänen sowie der **Verzicht auf die Erstellung** von externen Notfallplänen sind unabhängig von diesen Abfragen zu melden.

Erprobung der externen Notfallpläne

Die erstellten externen Notfallpläne müssen im Sinne des § 27 Absatz 5 LBKG in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung der internen Notfallpläne überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet werden. Die Erprobung erfolgt jedoch nicht losgelöst als reine Beübung des externen Notfallplans, sondern unter Einbeziehung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne im Rahmen von Übungen auf der Grundlage von Katastrophenschutzplänen der zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte oder im Rahmen von regelmäßig durchzuführenden Katastrophenschutz-/Feuerwehrübungen.

Ein externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan gilt als erprobt, wenn eine Übung durchgeführt worden ist.

Eine Übung kann als

- Vollübung (Übungsinhalt ist die Zusammenarbeit aller Führungsebenen und praktische Erprobung bzw. Übung von Einsatzmaßnahmen zur Schadensbewältigung, Menschenrettung, Verletztenversorgung, Kommunikations- und Meldewesen);
- (Stabs-)Rahmenübung (Übungsinhalt ist die Zusammenarbeit aller Führungsebenen, Herstellen/Aufrechterhalten des Kommunikations- und Meldewesens; Festlegung von benötigtem Material, Personal, Rahmenbedingungen);



- Planbesprechungen/-übungen (Übungsinhalt ist die schrittweise Analyse und Bewertung von nachgestellten oder fiktiven Einsatzszenarien unter objektiven Gesichtspunkten (Darstellung der Szenarien in Karten, Plänen oder in maßstabsgerechten Nachbildungen); Behördenübergreifende Festlegung von strategischen Vorgehensweisen; Festlegung von benötigtem Material, Personal, Rahmenbedingungen) oder als
- Alarmierungs- und Kommunikationsübungen (sofern die diesbezüglichen Vorgaben aus dem externen Notfallplan erfüllt worden sind)

durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Übungen ist zu dokumentieren. Bei Erfordernis sind die jeweiligen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne auf Grund der Übungsergebnisse fortzuschreiben.

Die Einschätzung und Beurteilung der Angemessenheit der Beübung wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und des Gefahrenpotentials des Betriebsbereiches, unter Beteiligung des Betreibers, der Feuerwehr und anderer Einsatzorganisationen vorgenommen. Kriterien für eine derartige Einschätzung sind u.a. der Ablauf der Alarmierungswege bei Meldungen eines Schadensereignisses, die Anfahrtswege und die Erreichbarkeit des Schadensortes, Umfang und Intensität betrieblicher Sicherheitsvorkehrungen und betriebsinterner Beübungen, die Verfügbarkeit der für die jeweilige Einsatzstufe vorgeplanten Einsatzkräfte und Einsatzmittel sowie der Informationsaustausch zwischen dem Betreiber und den Kräften der Gefahrenabwehr, das Gefahrenpotential störfallrelevanter Anlagen und vorhandener Gefahrstoffe sowie möglicher Schadensereignisse.

Verzicht auf einen externen Notfallplan

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Erstellung einer externen Notfallplanung trifft die federführende Kreis- oder Stadtverwaltung im Einvernehmen mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden. Ein Verzicht auf die Erstellung eines externen Notfallplans kommt unter Berücksichtigung des im § 27 Absatz 2 LBKG konkretisierten



Schutzzwecks der Regelung nur in Betracht, wenn festgestellt wird, dass von einem Betrieb außerhalb des Betriebsgeländes keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, insbesondere Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und für Sachwerte in der Umgebung des Betriebs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

§ 27 Absatz 2 LBKG legt fest, dass das Benehmen mit der jeweiligen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD, Nord oder Süd), bei Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) herzustellen ist. Da diese Behörden insbesondere für die Mitteilung des Prüfergebnisses des Sicherheitsberichts zuständig sind, sind sie mit den betriebspezifischen Gefahren vertraut. Ein Verzicht auf die Erstellung externer Notfallpläne kann nur im Benehmen mit diesen Fachbehörden erfolgen.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Erstellung einer externen Notfallplanung kommt vor allem in den Ausnahmefällen in Betracht, in denen der zuständigen Behörde glaubhaft gemacht wird, dass von bestimmten im Betrieb vorhandenen Stoffen oder von irgendeinem Teil des Betriebs selbst keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann. Eine solche Ausnahme wird nur dann in Frage kommen, wenn Auswirkungen eines Störfalls auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes praktisch ausgeschlossen werden können.

Beim Verzicht auf die Erstellung eines externen Notfallplans muss im Interesse eines möglichst wirksamen Schutzes der Bevölkerung ein strenger Maßstab angelegt werden. Sowohl bei der Erstellung der externen Notfallpläne als auch bei Entscheidungen über etwaige Ausnahmen ist eine enge Zusammenarbeit der Aufgabenträger mit den für den Vollzug der Bestimmungen der Störfall-Verordnung über den Sicherheitsbericht zuständigen Behörden erforderlich, bei denen die notwendige Fachkompetenz insbesondere bezüglich der Beurteilung der betrieblichen Risiken und Vorbereitungsmaßnahmen liegt.



Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird empfohlen, in allen Fällen, in denen sie in der Vergangenheit für Betriebsbereiche der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung auf die Erstellung externer Notfallpläne verzichtet haben, zu überprüfen, ob

- eine Begründung für den Verzicht auf die Erstellung eines externen Notfallplanes vorliegt, die mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden abgestimmt ist; so muss beispielsweise eine Glaubhaftmachung des Betreibers vorliegen, dass von bestimmten im Betrieb vorhandenen Stoffen oder von irgendeinem Teil des Betriebs selbst keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann,
- die Begründung auch heute noch für das betriebliche Gefahrenpotenzial greift.

In allen Fällen, in denen eine solche mit den Immissionsschutzbehörden abgestimmte Begründung für den Verzicht auf die Planung nicht vorliegt, sollten die vorgeschriebenen Verfahren unverzüglich nachgeholt werden oder aber ein externer Notfallplan erstellt werden.

Sofern aus Sicht der Landkreise und kreisfreien Städten kein externer Notfallplan erforderlich sein sollte, ist dies gesondert schriftlich zu begründen. Eine Erläuterung ob das Benehmen mit der jeweiligen Struktur- und Genehmigungsdirektion (Nord oder Süd), bei Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz hergestellt wurde ist der Begründung beizufügen.

Information des LfBK

Das LfBK soll, unabhängig von der jährlichen Sachstandsabfrage, vorab über geplante Überprüfungen sowie im Anschluss über deren Ergebnis informiert werden. Ebenso soll eine Information bei Fortschreibung oder Neuerstellung von externen Notfallplänen erfolgen.



Sofern im Benehmen mit der zuständigen SGD bzw. dem LGB auf die Erstellung eines externen Notfallplans verzichtet wird, ist dies einschließlich der schriftlichen Begründung der LfBK zur Kenntnis zu geben.

Für Meldungen an das LfBK soll die Anlage 1 verwendet werden. Diese ist vollständig auszufüllen und an die Abteilung K zu senden.

gez.

Fabian Schicker